



Die politische Journalistin J schreibt vor allem für bestimmte Online-Publikationen. Ihre Arbeitsplätze sind ihr Arbeitszimmer zu Hause sowie Cafes und Kneipen, in denen sie auf das Internet zugreifen kann. Sie besucht Internet-Präsenzen verfassungsfeindlicher Organisationen und unterhält eine eigene Homepage, auf der man an Chats teilnehmen kann. Diese Möglichkeit wird auch von Rechtsextremisten genutzt. J speichert die Informationen über diese Personen auf der Festplatte ihres privat wie beruflich genutzten Notebooks, wertet sie aus und benutzt sie für ihre Arbeiten.

Eines Tages erfährt J, dass das der nordrhein-westfälische Landtag ein Gesetz zum Schutz der nordrhein-westfälischen Verfassung (VSG NRW) beschlossen hat, das auch die sog. Online-Durchsuchung zulässt. Dieses enthält u.a. folgende Passagen:

**§ 3**

**Aufgaben**

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind ...,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden...

(2) ...

**§ 5**

**Befugnisse**

(1) ...

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf nach Maßgabe des § 7 zur Informationsbeschaffung als nachrichtendienstliche Mittel die folgenden Maßnahmen anwenden:

...

11. heimliches Beobachten und sonstiges Aufklären des Internets, wie insbesondere die verdeckte Teilnahme an seinen Kommunikationseinrichtungen bzw. die Suche nach ihnen, sowie der heimliche Zugriff auf informationstechnische Systeme auch mit Einsatz technischer Mittel. Soweit solche Maßnahmen einen Eingriff in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis darstellen bzw. in Art und Schwere diesem gleichkommen, ist dieser nur unter den Voraussetzungen des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz zulässig...

J ist empört. Sie hält § 5 II Nr. 11 S. 1, 2. Alt. VSG NRW (Möglichkeit des heimlichen Zugriffs auf informationstechnische Systeme) für unvereinbar mit den Grundrechten. Hat sie Recht?